

Bei Fragen kontaktieren Sie Ihre/n Kundenbetreuer/in: **Hotline** • +423 239 03 00 • spl@pfsvaduz.li

Änderung der Begünstigung im Todesfall

Angaben zur versicherten Person

Gültig ab	Arbeitgeber
Name	Vorname
Strasse	PLZ/Ort
Geburtsdatum	
PEID-Nr.	
E-Mail	Private Telefon-Nr.
*Bitte vollständige Datenangabe, z.B. 01.01.2026	
Zivilstand: ☐ ledig ☐ *verheiratet seit _____ ☐ *geschieden seit _____	
☐ *verwitwet seit _____ ☐ *eingetragene Partnerschaft seit _____	

Änderung der Begünstigtenordnung

Für den Fall meines Ablebens bestimme ich die Begünstigten sowie deren Ansprüche am Todesfallkapital im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen wie folgt:

Begünstigte

Name / Vorname

Adresse

Anspruchsgruppe ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f Anteil in %

Name / Vorname

Adresse

Anspruchsgruppe ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f Anteil in %

Name / Vorname

Adresse

Anspruchsgruppe ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f Anteil in %

Gültigkeit der Erklärung

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Änderungen der Begünstigung. Massgebend für eine Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten und das im Zeitpunkt des Todes geltende Vorsorgereglement.

Ort / Datum

Unterschrift der versicherte Person

Unterschrift Lebenspartner/in

Auszug aus dem Vorsorgereglement der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein, gültig ab 1. Januar 2026

27. Todesfallkapitalien

- 27.1. Ein Todesfallkapital kommt zur Auszahlung, wenn
- a) ein aktiv Versicherter vor der vorzeitigen oder vor der ordentlichen Pensionierung stirbt; bei Teilpensionierung wird ein Todesfallkapital nur für den noch aktiven Teil ausbezahlt.
 - b) ein Invalidenrentner vor dem ordentlichen Rücktrittsalter stirbt.
- 27.2. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, folgende Personen:
- a) Der Ehegatte, bei dessen Fehlen
 - b) Die Kinder des Verstorbenen, für die gemäss Ziffer 26 ein Anspruch auf Waisenrente besteht, bei deren Fehlen
 - c) natürliche Personen, die vom Versicherten zum Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt geführt hat oder die mit diesem bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
 - d) die Kinder des Verstorbenen, die nicht schon unter Bst. b fallen; bei deren Fehlen
 - e) die Eltern und die Geschwister, bei deren Fehlen
 - f) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 27.3. Die Anspruchsvoraussetzung gemäss Bst. c ist nur dann gegeben, wenn der Versicherte die begünstigten Personen zu Lebzeiten der Stiftung schriftlich gemeldet hat. Zusätzliche Voraussetzung für einen Anspruch als Lebenspartner ist eine schriftliche Erklärung über die gegenseitige Unterstützung, welche nachweislich zu Lebzeiten beider Lebenspartner bei der Stiftung eingereicht wurde. Zudem darf der Lebenspartner nicht verheiratet sein, und mit dem Versicherten weder verwandt sein noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stehen.
- 27.4. Der Versicherte hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigtengruppen nach Ziffer 27.2 Bst. c bis f in einer schriftlichen Erklärung zuhanden der Stiftung zu ändern und die Ansprüche der Begünstigten nach Bst. c bis f innerhalb einer Gruppe näher zu bezeichnen.
- 27.5. Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Ziffer 27.2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 27.6. Für Anspruchsberechtigte nach Ziffer 27.2 Bst. a bis e entspricht die Höhe des Todesfallkapitals dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich
- sämtlicher bereits an den Verstorbenen ausgerichteten Rentenleistungen, und
 - des Barwertes aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen, wobei für Waisenrenten von der maximalen Leistungsdauer ausgegangen wird.
- 27.7. Für Anspruchsberechtigte nach Ziffer 27.2 Bst. f entspricht die Höhe des Todesfallkapitals der Hälfte des gemäss Ziffer 27.6 berechneten Betrages.